

Einladung

zur 23. ordentlichen **Generalversammlung der Aktionäre**



Mittwoch, 26. Juni 2024, 14.00 Uhr

Notariat Zürich (Altstadt)
Löwenstrasse 11
8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat *beantragt* die Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 mit Jahresrechnung sowie konsolidierter Rechnung der AP Alternative Portfolio AG.

Erläuterung:

Die Generalversammlung ist für die Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der konsolidierten Jahresrechnung der AP Alternative Portfolio Gruppe und der Jahresrechnung der AP Alternative Portfolio AG (Einzelabschluss) für jedes Geschäftsjahr verantwortlich. Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle, empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die konsolidierte Jahresrechnung und die Jahresrechnung (Einzelabschluss) der AP Alternative Portfolio AG ohne Einschränkungen zu genehmigen.

2. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat *beantragt*, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

Erläuterung:

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats erklären die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3. Verwendung des Bilanzergebnisses und Dividendenbeschluss

Der Verwaltungsrat *beantragt*, aus dem Bilanzgewinn eine Dividende im Betrag von CHF 12 abzüglich Verrechnungssteuer auszuschütten und den Saldo auf die neue Rechnung vorzutragen. Auf Aktien im Eigenbestand der Gesellschaft wird keine Dividende entrichtet.

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 28. Juni 2024. Ab dem 1. Juli 2024 (ex-Datum) werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Record Date ist der 2. Juli 2024. Die Dividende wird per 3. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

Erläuterung:

Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Die beantragte Verwendung des verfügbaren Gewinns steht im Einklang mit der bisherigen Dividendenpolitik der Gesellschaft. Ernst & Young AG, Zürich, hat die beantragte Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und in ihrem (im Geschäftsbericht enthaltenen) Prüfbericht bestätigt, dass sie mit dem Schweizer Recht und den Statuten der AP Alternative Portfolio vereinbar ist.

4. Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats

4.1 Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Der Verwaltungsrat *beantragt*, die Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 75 000 zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Ausgaben für gesetzlich geschuldete Sozialabgaben.

Erläuterung:

Gemäss Statuten erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ausschliesslich eine fixe Vergütung. Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag entspricht dem vorgeschlagenen maximalen Gesamtbetrag für die vorangegangene Periode. Die tatsächlich gezahlte Vergütung wird im Vergütungsbericht 2024 offengelegt werden, welcher an der Generalversammlung 2025 den Aktionärinnen und Aktionären zur Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

4.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Der Verwaltungsrat *beantragt* die Genehmigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung.

Erläuterung:

Gemäss Statuten der Gesellschaft stimmen die Aktionärinnen und Aktionäre konsultativ über den Vergütungsbericht für das vorangegangene Berichtsjahr ab. Ernst & Young AG, Zürich, hat die gesetzlich vorgeschriebenen Teile des Vergütungsberichts geprüft und in ihrem (im Geschäftsbericht enthaltenen) Prüfbericht bestätigt, dass der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten der AP Alternative Portfolio AG entspricht.

5. Verwaltungsratswahlen

Erläuterung:

Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

5.1 Wiederwahl des Präsidenten Ulrich Niederer

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Ulrich Niederer als Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 wieder zu wählen.

5.2 Wiederwahl Rolf Watter

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Rolf Watter als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 wieder zu wählen.

Erläuterung:

Gemäss Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Ernst & Young AG, Zürich, begleitet die Gesellschaft seit ihrer Gründung, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

6. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Ulrich Niederer und Rolf Watter je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 in den Vergütungsausschuss zu wählen.

Erläuterung:

Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

7. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 wieder zu wählen.

8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Karim Maizar, Kellerhals Carrard Zürich, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 wieder zu wählen.

Erläuterung:

Gemäss Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr Maizar erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und steht zur Wiederwahl zur Verfügung.

9. Statutenänderungen

9.1 Kapitalband

Der Verwaltungsrat *beantragt*, einen neuen Art. 4a in die Statuten einzufügen, der es erlaubt, das Kapital vereinfacht herabszusetzen, falls Aktien zwecks Vernichtung zurückgekauft werden.

Gegenwärtige Fassung

Artikel 4a

1 [nicht vorhanden]

2 [nicht vorhanden]

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 4a Kapitalband

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. Juni 2029 innerhalb der Obergrenze von CHF 281 440.60, entsprechend 201 029 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.40, und der Untergrenze von CHF 100 000.60, entsprechend 71 429 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.40, eine oder mehrere Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

2 Der Verwaltungsrat bestimmt, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Erläuterung:

Aufgrund ihrer Realisierungsstrategie tätigt die AP Alternative Portfolio AG seit 2013 keine Kapitalzusagen an neu aufgelegte Private Equity Zielfonds mehr. Sämtliche Hedge Fund Positionen wurden im März 2019 liquidiert. Dementsprechend wurden seit Mitte 2013 keine neuen Investitionen mehr getätigt und die Gesellschaft hat seither total 617 443 Aktien,

meist in öffentlich angekündigten Aktienrückkäufen, zurückgekauft und nachfolgend durch die Generalversammlung vernichtet lassen. Die Einführung des Kapitalbandes erlaubt es, dass im Rahmen von weiteren öffentlichen oder privaten Aktienrückkäufen erworbene Aktien in einem vereinfachten Verfahren vernichtet werden können.

9.2 Opting out

Der Verwaltungsrat *beantragt*, in Art. 35a der Statuten ein Opting out wie folgt einzufügen:

Gegenwärtige Fassung

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 35a Opting out

[nicht vorhanden]

Die Angebotspflicht gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) ist vollumfänglich ausgeschlossen (opting out).

Erläuterung:

Aufgrund der unter Agendapunkt 9.1 erläuterten Realisierungsstrategie hat sich die Grösse der Gesellschaft (die rechtstechnisch ein SICAF ist) konstant verkleinert. Sie hat heute nur noch 201 029 Aktien ausstehend und der Handel an der BX Swiss ist sehr illiquid. Durch Aktienrückkäufe, wie sie in diesem Agendapunkt 9.1 ebenfalls beschrieben sind, können sich die Aktienanteile von grösseren Aktionären vergrössern, was in der Vergangenheit auch immer wieder geschehen ist.

Um die Rückführung der eigenen Mittel der Gesellschaft an die Aktionäre zu flexibilisieren und einen grösseren Gestaltungsspielraum zu haben (und allenfalls mit weiteren Massnahmen Aktien von Privataktionären erwerben und an institutionelle Investoren verkaufen zu können, weil aus regulatorischen Gründen nur so eine Dekotierung beantragt werden könnte), beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines nachträglichen Opting out.

Gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG muss, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet, ob ausübbar oder nicht, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft unterbreiten. Eine Gesellschaft kann gemäss Art. 125 Abs. 4 FinfraG auch nach der Kotierung ihrer Aktien jederzeit eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 135 FinfraG verpflichtet ist, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionäre i.S.v. Art. 706 OR bewirkt (sog. nachträgliches Opting out).

Falls die Generalversammlung die vorliegend beantragte Ergänzung der Statuten durch ein nachträgliches Opting out gültig beschliesst, so hat dies zur Folge, dass im Falle eines Kontrollwechsels kein Pflichtangebot nach schweizerischem Übernahmerecht nach der vorgenannten Bestimmung erforderlich ist und die Aktionäre der Gesellschaft auf das entsprechende Ausstiegsrecht im Fall eines Kontrollwechsels verzichten. Zudem kommen die übernahmerechtlichen Mindestpreisregelungen gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG infolge der Opting out Klausel im Falle eines (freiwilligen) öffentlichen Übernahmeangebots nicht zur Anwendung. Die Regelung, wonach der Angebotspreis im Falle der festgestellten übernahmerechtlichen

Liquidität der Aktien mindestens gleich hoch sein muss wie der höhere Wert von Börsenkurs und dem höchsten Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Gesellschaft bezahlt hat, würde somit nicht gelten. Im Falle der Illiquidität der Aktien müsste die vom Anbieter beauftragte Prüfstelle die Aktien der Gesellschaft für den Zweck der Festlegung des Börsenkurses als Mindestpreis nicht bewerten (siehe für diese Mindestpreisregelung Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA, welcher im Falle eines Opting out auch nicht anwendbar ist).

Der Verwaltungsrat hat zurzeit keine konkreten Pläne oder Absichten, auf welche Art und Weise die Liquidation der Gesellschaft resp. die Rückführung der Mittel an die Aktionäre beschleunigt werden soll, und mithin auch keine entsprechenden Massnahmen geplant oder beschlossen. Die Einführung eines nachträglichen Opting out bewirkt aber eine Erhöhung der Flexibilität zur Durchführung verschiedener denkbarer Massnahmen.

Bei der Einführung ist zu beachten, dass für die gesellschaftsrechtliche Gültigkeit des Beschlusses über die Einführung des Opting out gemäss Art. 17 Abs. 1 der Statuten auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen, abgestellt wird. Für die übernahmerechtliche Gültigkeit muss gemäss der Praxis der schweizerischen Übernahmekommission zudem die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Minderheit an der Generalversammlung dem Opting out zustimmen. Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass bei dieser übernahmerechtlichen Sonderwertung der Beschlussfassung über die Einführung des Opting out alle Stimmen zu zählen sind, weil aktuell kein Aktionär über mehr als 33 1/3 Prozent der Stimmrechte verfügt und kein Plan oder Absicht der Gesellschaft besteht, wonach ein bestimmter Aktionär diese angebotspflichtige Beteiligungsschwelle überschreiten wird. Weil bei der übernahmerechtlichen Auswertung der Beschlussfassung zwingend die Mehrheit der vertretenen Stimmen massgeblich ist, werden die Aktionäre entsprechend darauf hingewiesen, dass sich eine Stimmenthaltung für die Frage der übernahmerechtlichen Gültigkeit des Beschlusses wie eine Nein-Stimme auswirkt.

9.3 Weitere Änderungen der Statuten

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen, um die Vorgaben der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts umzusetzen.

Der Verwaltungsrat *beantragt*, Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 18, Art. 24 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2 und Art. 38-41 wie unten dargestellt zu ändern.

Gegenwärtige Fassung

Vorgeschlagene neue Fassung (Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären **zugänglich zu machen. Sind die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.**

Artikel 10 Ausserordentliche Generalversammlung

2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens **fünf Prozent** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Artikel 11 Einberufung

2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

Artikel 12 Traktandierung

1 Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von 0,25% der im Handelsregister eingetragenen Aktien vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

1 Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von 0,25% der im Handelsregister eingetragenen Aktien **oder der Stimmen** vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung** verlangen. Die Traktandierung **bzw. Antragsstellung** muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung.

2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, **derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und derjenige auf Wahl einer Revisionsstelle.**

Artikel 13 Ort, Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches **den Anforderungen von Art. 702 Abs. 2 OR entspricht und** vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14 Vertretung der Aktionäre

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden.

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter **oder eine andere Person, die nicht Aktionär oder Aktionärin sein muss**, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden.

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Artikel 18 Befugnisse der Generalversammlung

f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

g) Genehmigung der Vergütungen der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates;

h) die Entlastung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates;

i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

[lit. a-e bleiben unverändert]

f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (**einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**) und der Tantieme;

g) Genehmigung der Vergütung **des Verwaltungsrates**;

h) die Entlastung **der Mitglieder** des Verwaltungsrates;

i) **die Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**;

j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 24 Befugnisse des Verwaltungsrates

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

[Abs. 1 und 2 bleiben unverändert]

3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

[lit. a-e bleiben unverändert]

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes **und allfälliger weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind**, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 30 Mandate

1 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.

1 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die **einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen**, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

Artikel 36 Publikationsorgane, Mitteilungen

2 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleiben Einladungen zur Generalversammlung gemäss Art. 11 vorstehend.

[Abs. 1 unverändert]

2 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (**per Brief oder E-Mail an die im Aktienregister eingetragenen Adressen**) und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleiben Einladungen zur Generalversammlung gemäss Art. 11 vorstehend.

Artikel 38 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Januar 2005 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 33 841 362.20 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.– nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (26. Januar 2005) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. Dezember 2004 betrug US\$ 62 687.84 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Ende Januar 2005 im gleichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

[Wird ersatzlos gestrichen]

Artikel 39 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Juni 2006 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 25 267 255.80 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.– nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (1. Juli 2006) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. März 2006 betrug US\$ 73 243.38 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Ende Juni 2006 im gleichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

[Wird ersatzlos gestrichen]

Artikel 40 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom März 2007 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 31 038 800 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.– nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (Mitte März 2007) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. Dezember 2006 betrug US\$ 79 914.25 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Liberierungsdatum im ähnlichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

[Wird ersatzlos gestrichen]

Artikel 41 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Juni 2007 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 20 681 700 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.– nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (Mitte Juni 2007) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 30. April 2007 betrug US\$ 86 075.01 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Liberierungsdatum im ähnlichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

[Wird ersatzlos gestrichen]

Unterlagen, Teilnahme und Vertretung

Der Geschäftsbericht 2023 mit Jahresrechnung und Konzernrechnung, Revisionsberichten und Vergütungsbericht 2023 liegt bei **AP Alternative Portfolio AG, Europaallee 21, 8004 Zürich**, zur Einsicht auf und findet sich ebenfalls auf der Internetseite **alternative-portfolio.com**. Er wird den Aktionären auf Verlangen per Post oder elektronisch zugestellt. Wenden Sie sich dafür bitte an sh-alternative-portfolio-ag@ubs.com.

Stimmberechtigt sind Personen, die am 21. Juni 2024 nach Börsenschluss um 17.30 Uhr im Aktienregister eingetragen sind. Vom 21. Juni 2024 nach Börsenschluss bis und mit 26. Juni 2024 bleibt das Aktienregister geschlossen. Die Einladung wird am 31. Mai 2024 im SHAB veröffentlicht und gleichentags an die Aktionäre verschickt.

Die Gesellschaft stellt ihren Aktionären eine Online-Plattform zur Verfügung. Auf dieser Plattform können die im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die für den individuellen Zugang zur Online-Plattform notwendigen Informationen sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Die Aktionäre können bis am 24. Juni 2024, 17.00 Uhr, Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter via Online-Plattform erteilen.

Aktionäre, welche die herkömmliche Art zu kommunizieren vorziehen, können mit dem beiliegenden Formular «Anmeldung/Vollmacht» die Stimm- und Zutrittskarten und den Geschäftsbericht bestellen. Sie werden gebeten, das Formular sobald wie möglich an folgende Adresse zu senden: AP Alternative Portfolio AG Aktienregister, c/o sharecomm ag, Europa-Strasse 29, CH-8152 Glattbrugg.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- Durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die nicht Aktionär oder Aktionärin sein muss, indem sie die Stimm- und Zutrittskarten bestellen, die gedruckte Vollmacht ausfüllen, unterzeichnen und der bevollmächtigten Person übergeben.
- Durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Karim Maizar, Kellerhals Carrard Zürich, Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich. Für die Erteilung der Vollmacht verwenden Sie bitte die elektronische Möglichkeit oder senden Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Anmelde-/Vollmachtsformular bis spätestens 24. Juni 2024 (Zugang) zurück. Soweit auf der Rückseite dieses Formulars keine spezifischen Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter Ihre Stimme(n) gemäss genereller Weisung im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abgeben.
- Weisungen sind elektronisch oder schriftlich (Zugang) bis zum 24. Juni 2024, 17.00 Uhr MEZ, möglich.

Gesellschaften werden gebeten, ihre Vertreter mit gültiger Vollmacht auszustatten.

Das Protokoll der Generalversammlung wird auf alternative-portfolio.com veröffentlicht und liegt vom 3. Juli bis zum 2. August 2024 bei AP Alternative Portfolio AG, Europaallee 21, 8004 Zürich, zur Einsicht auf.

Der Verwaltungsrat